

Die Verwendung von Zucker in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben.

Nach einer Verordnung des Reichskanzlers darf Zucker in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben nur zur Herstellung von folgenden Erzeugnissen verwendet werden: 1. Marmeladen (aber nur soweit, daß in der fertigen Marmelade nicht mehr zugelegter Zucker als 50 Prozent der fertigen Obstdauerware enthalten ist); 2. Schaumweine und schaumweineähnliche Getränke (deren Kohlensäure nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung erforderlich ist); 3. Obst- und Beerenweine (aber nur soweit, daß in fertigem Obst- und Beerenwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist). — Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten. Wer bisher Zucker zu dem bezeichneten Zwecke verarbeitet hat, ist gehalten gewesen, dies dem in Betracht kommenden Kommunalverbande mitzuteilen. Der Letztere hat die angezeigten Mengen der Reichszuckerstelle bis zum 10. Juli vorzulegen. Soweit Zucker bezogen und verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine nach Maßgabe der verfügbaren Bestände an Zucker und der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe der Ware aufzustellen. Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erteilt die Zuckerzuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeitsgewerbe in Würzburg die Bezugsscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, die die Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitabschnitte festsetzt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten hat als ihm hiernach zusteht, hat insoweit keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Zucker.